



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die 61. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Vorlage der Jahresrechnung 2016

Der Rechenschaftsbericht im Sinne des § 81 Abs. 4 KommHV der Gemeinde Hausen bei Würzburg für das Haushaltsjahr 2016 wird vom Kämmerer der Gemeinde verlesen. Die Übersichten über die Rücklagen und über den Stand der Schulden werden dem Gremium ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Der sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben ausgeglichene Haushalt 2016 erreichte ein Gesamtvolumen in Höhe von 7.053.681,24 €. Hiervon entfallen 4.801.078,97 € auf den Verwaltungshaushalt und 2.252.602,27 € auf den Vermögenshaushalt.

Am Ende des Haushaltsjahres wurde der Überschuss im Vermögenshaushalt in Höhe von 430.871,06 € dem Konto der „allgemeinen Rücklage“ zugeführt.

Der Stand der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Hausen b. W. betrug im Haushaltsjahr 2016

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 2.393.120,44 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 2.823.991,50 €.

Allerdings ist es **wichtig**, dass man sich vor Augen behält, woher dieser hohe Stand der allgemeinen Rücklage kommt: Nachdem am Ende des Haushaltsjahres 2013 das noch nicht abgerufene Darlehen aus dem Darlehensvertrag vom August 2012 (mit der Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG) in Höhe von 1.200.000,00 € als Kasseneinnahmerest gebucht wurde, erschien diese Summe als „Soll-Einnahme“ im Vermögenshaushalt.

Um den Haushalt ausgleichen zu können, musste dieser Betrag durch eine entsprechende (interne) Buchung dem Konto der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden dann nochmals 300.000,00 € von diesem Darlehen abgerufen.

Weil in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 kein weiterer Abruf erfolgte, sind zum 31.12.2016 im allgemeinen Rücklagenkonto noch „Soll-Einnahmen“ in Höhe von 900.000,00 € enthalten.

Damit beträgt der Stand der allgemeinen Rücklage tatsächlich 1.923.991,50 € (2.823.991,50 € abzüglich 900.000,00 € noch nicht abgerufenes Darlehen aus dem Darlehensvertrag vom August 2012).

Der Gesamtbetrag der Schulden der Gemeinde betrug im Haushaltsjahr 2016

- zu Beginn des Haushaltsjahres: 2.566.666,58 €,
- am Ende des Haushaltsjahres: 1.433.333,22 €.

Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 585,99 € bei 2.446 Einwohnern, die sich gegenüber dem Vorjahr somit fast halbiert hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde für das Jahr 2016 einschließlich Rechenschaftsbericht sowie den Übersichten zum Stand des Vermögens und dem Stand der Verbindlichkeiten jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres Kenntnis.

Gleichzeitig beauftragt er den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Prüfung dieser Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 2 Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 224/7, Odiliastraße 9/11, Gemarkung und GT Rieden
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück im GT Rieden, im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter – 1. Änderung“ liegt.

Die Bauherren beantragen folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

- 1. Wegen *Schleppdach bei Erkerbauten* von der Festsetzung „Dachform Wohnhaus“
Begründung: „Der Bauherr wünscht aus ästhetischen Gründen bei den Erkerbauten ein Schleppdach.“
Hinsichtlich der Dachform gibt es im Plangebiet bereits Befreiungen.
- 2. Wegen *Neigung 10 Grad bei Schleppdach* von der Festsetzung „Dachneigung Wohnhaus“
Begründung: „Aus konstruktiven Gründen wünscht der Bauherr bei den Schleppdächern der Erkerbauten eine niedrigere Dachneigung von 10 Grad.“
Hinsichtlich der Dachneigung gibt es im Plangebiet bereits Befreiungen.
- 3. Wegen *Garage als Flachdach* von der Festsetzung „Dachform Garage“
Begründung: „Aus Kostengründen wünscht der Bauherr eine Fertiggarage mit Flachdach.“
Im Plangebiet 2 gibt es bereits Bezugsfälle hinsichtlich einer Befreiung der festgesetzten Dachform der Garage.
- 4. Wegen *Wandhöhe bei südl. Erkerbau 7,2 m* von der Festsetzung „Wandhöhe Wohnhaus“
Begründung: „Die Fertigfußbodenhöhe der Gebäude sind um 4 Zentimeter höher als der bestehenden Kanaldeckel in der Odiliastraße. Die gewählte Gebäudeeinstellung und die vorhandene Topographie an der talseitigen Gebäudewand im Bereich des Erkers führen dazu, dass die zulässige Wandhöhe des Erkerbaus um 1,2 m überschritten wird. Die zulässige Wandhöhe der übrigen Wandlängen wird eingehalten.“
Im Plangebiet gibt es bereits Bezugsfälle hinsichtlich einer Überschreitung der festgesetzten Wandhöhe.
- 5. Wegen *Wandhöhe Garage 3,53 m* von der Festsetzung „Wandhöhe Garage“
Begründung: „Die gewählte Gebäudeeinstellung (siehe Punkt 4) und die vorhandene Topographie führen dazu, dass die zulässige Wandhöhe der Garage an der höchsten Geländestelle um 53 cm überschritten wird.“
Die Nachbarn haben im Übrigen einer Abstandsflächenübernahme zugestimmt.
- 6. Wegen *Breite ca. 40 % der Hauptgebäuelänge* von der Festsetzung „Breite Zwerchgiebel“
Begründung: „Der Bauherr wünscht aus ästhetischen Gründen eine Breite der beiden Erker von 4,62 m, was einem Anteil von ca. 40 % der Hauptgebäuelänge entspricht.“
Die Verwaltung bewertet die beiden Erker nicht als Zwerchgiebel, sondern als Anbau mit abweichender Dachform. Für abweichende Dachformen gibt es im Plangebiet 2 bereits Bezugsfälle.
- 7. Wegen *Dachfarbe „granit“ (anthrazit)* von der Festsetzung „Farbe Dacheindeckung“
Begründung: „Der Bauherr wünscht aus ästhetischen Gründen eine Dacheindeckung in der Farbe „granit“ (anthrazit).“
Im Plangebiet 2 gibt es bereits Bezugsfälle hinsichtlich der abweichenden Dacheindeckung.
- 8. Wegen *Mauerhöhe ca. 2 m* von der Festsetzung „Höhe Stützmauer“
Begründung: „Die gewählte Gebäudeeinstellung und die vorhandene Topographie führen dazu, dass die Stützmauer für die Garage an der Nachbargrundstücksgrenze

bis ca. 2 m hoch ist.“

Im Plangebiet 2 gibt es bereits Bezugsfälle hinsichtlich der Stützmauerhöhe.

- 9. Wegen *Höhe Aufschüttungen bis zu 2 m* von der Festsetzung „Höhe Aufschüttungen“
Begründung: „Die gewählte Gebäudeeinstellungen von Wohnhaus und Garage (siehe Punkt 4) und die vorhandene Topographie führen dazu, dass für Terrasse und Gehwegflächen Aufschüttungen von bis zu 2 m Höhe notwendig sind.“

Im Plangebiet 2 gibt es bereits Bezugsfälle hinsichtlich der Befreiung zur Festsetzung von Aufschüttungen.

- 10. Wegen *Fassadenfarbe „weiß“* von der Festsetzung „Fassadenfarbe“
Begründung: „Der Bauherr wünscht aus ästhetischen Gründen eine Fassadenfarbe in „weiß“.“
Im Plangebiet 2 gibt es bereits Bezugsfälle hinsichtlich der Befreiung zur Fassadenfarbe.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 224/7, Odiliastraße 9/11, Gemarkung und GT Rieden, in der vorgelegten Form -

unter gleichzeitiger Zustimmung zur Erteilung jeweils einer Befreiung von folgenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter – 1. Änderung“ -

zu:

1. wegen *Schleppdach bei Erkerbauten* von der Festsetzung „Dachform Wohnhaus“,
2. wegen *Neigung 10 Grad bei Schleppdach* von der Festsetzung „Dachneigung Wohnhaus“,
3. wegen *Garage als Flachdach* von der Festsetzung „Dachform Garage“,
4. wegen *Wandhöhe bei südl. Erkerbau 7,2 m* von der Festsetzung „Wandhöhe Wohnhaus“,
5. wegen *Wandhöhe Garage 3,53 m* von der Festsetzung „Wandhöhe Garage“,
6. wegen *Breite ca. 40 % der Hauptgebäuelänge* von der Festsetzung „Breite Zwerchgiebel“,
7. wegen *Dachfarbe „granit“ (anthrazit)* von der Festsetzung „Farbe Dacheindeckung“,
8. wegen *Mauerhöhe ca. 2 m* von der Festsetzung „Höhe Stützmauer“,
9. wegen *Höhe Aufschüttungen bis zu 2 m* von der Festsetzung „Höhe Aufschüttungen“ und
10. wegen *Fassadenfarbe „weiß“* von der Festsetzung „Fassadenfarbe“.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 3	Nachrichtliche Mitteilung über Vorlage im Genehmigungsverfahren: Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 224/5, Odiliastraße 5/7, Gemarkung und GT Rieden
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass das Grundstück im GT Rieden im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter, 1. Änderung“ liegt. Der Antrag wurde von der Verwaltung weitergeleitet.

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Vorlage des genannten Vorhabens im Genehmigungsverfahren zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Bauantrag auf Nutzungsänderung und Umbau der bestehenden Nebengebäude und Errichtung eines Biergartens, Fl. Nr. 1378/1, Fährbrück 2, Gemarkung Hausen
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (-BauGB-) im Außenbereich der Gemarkung Hausen - und zwar im Weiler Fährbrück liegt.

Es handelt sich um das Anwesen der Gaststätte „Eventcenter Hubertushof“.

Beim beantragten Vorhaben geht es um Änderungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Gaststättenbetriebes.

Es handelt sich dabei um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Sonstige Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange läge gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Einem sonstigen Vorhaben kann gem. § 35 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass es Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, soweit es im Übrigen außenbereichsverträglich ist und die Änderung der bisherigen Nutzung unter folgenden Voraussetzungen geschieht:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Christian Kaiser teilt der anwesende Bauherr mit, dass auch künftig Veranstaltungen wie der Sternenzauber oder das Gregoriusfest auf der für Stellplätze eingeplanten Fläche stattfinden können, falls dies von den Veranstaltern gewünscht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Nutzungsänderung und Umbau der bestehenden Nebengebäude und Errichtung eines Biergartens mit Einzäunung, des Anwesens Fl. Nr. 1378/1, Fährbrück 2, Gemarkung Hausen, in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 5 Bauantrag auf Teilabbruch eines Nebengebäudes und Wiederaufbau eines Teils des Dachstuhls, Anwesen Fl. Nr. 1795, Erbshausener Straße 6, Gemarkung und GT Erbshausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück in Sulzwiesen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des GT Erbshausen, also im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegt.

Aus diesem Grund fällt dieser Antrag in das Baugenehmigungsverfahren.

Für den verbleibenden Teil des Nebengebäudes wird eine Nutzungsänderung von Landwirtschaft zu Wohnung und die Neuerrichtung eines Obergeschosses mit Pultdach beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Teilabbruch eines Nebengebäudes und Wiederaufbau eines Teils des Dachstuhls, Anwesen Fl. Nr. 1795, Erbshausener Straße 6, Gemarkung und GT Erbshausen, in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 14

**TOP 6 Nachrichtliche Mitteilung über Vorlage im Genehmigungsverfahren:
Antrag auf Errichtung einer gewerblich genutzten Halle, Fl. Nr. 407/11,
Am Wiesenweg 22, Gemarkung und GT Erbshausen**

Das Grundstück liegt im GT Erbshausen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wiesenweg 2, Bebauungsplanänderung Nr. 1, Gesamtänderung“.

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt die Vorlage des genannten Vorhabens im Genehmigungsverfahren zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Evtl. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und einem Bauherrn auf Gestattung der Zufahrt zu Stellplätzen über den nicht ausgebauten Teil der Büttnerstraße, GT Erbshausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass die Bauherren hierzu folgendes Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17. März 2017 mit der Frage vorgelegt haben, ob die Gemeinde einer entsprechenden Vereinbarung zustimmen würde:

>>Vollzug der Baugesetze;

Maßnahme: Neubau eines Einfamilienwohnhauses

Baugrundstück: Erbshausen, Wasen 18, Flurnr. 529/6

Bauherr:

Sehr geehrte ...,

wir haben die Antragsunterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben geprüft. Das Prüfergebnis ist in den nachfolgenden Punkten enthalten. Sobald die Unterlagen von Ihrer Seite ergänzt sind, kann das Verfahren weitergeführt bzw. abgeschlossen werden.

Die geplanten Stellplätze, die über die Büttnerstraße erschlossen werden sollen, haben einen zu engen Anfahrtswinkel, um nur über den voll ausgebauten Teil der Büttnerstraße angefahren werden zu können. Es ist daher eine Umplanung vorzunehmen, damit die Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen über den bereits voll ausgebauten Teil der Büttnerstraße erfolgen kann (durch Verlegung/Drehung der Stellplätze).

Zusätzlich gibt es ggf. noch die Möglichkeit eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bauherren vorzulegen, dass die Gemeinde die Zufahrt der Stellplätze über den nicht ausgebauten Teil der Büttnerstraße zulässt, der Bauherr jedoch diesbezüglich keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde oder anderen Stellen auf den Ausbau und die Unterhaltung/Pflege dieses bisher nicht ausgebauten Teilbereiches der Büttnerstraße hat. Sollten Sie diese Möglichkeit in Betracht ziehen, bitten wir Sie, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, ob diese hierzu bereit wäre.

Mit freundlichen Grüßen

TOP 8 Jahresbericht Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen für das Jagdjahr 2016/2017

Dritter Bürgermeister Peter Weber verliest in seiner Eigenschaft als Regiejäger des Eigenjagdreviers Hausen seinen jährlichen Bericht über die Regiejagd:

Jahresbericht Regiejagd 1.4.2016 bis 31.3.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates
Vereinbarungsgemäss erstelle ich alle Jahre einen Bericht über unsere Regiejagd. Es war dies bereits das 24. Jahr, dass wir unsere Eigenjagd als Regiejagd bewirtschaften.
Wir waren am 1.4.2016 4 Jäger gewesen. Elmar Scheller, Norbert Reuss, Wolfgang Kempf und ich.

Zum Rehwild: Dieses Jahr war das erste Jahr des neuen 3-Jahres-Abschussplanes. Wir haben in 3 Jahren insgesamt 57 Rehe zu erlegen. Das sind je Jagdjahr 6 Böcke, 6 weibliche Rehe und 7 Kitze, also 19 je Jahr. Das sind genauso viele wie im letzten 3 Jahresplan. Man kann diesen Plan pro Jahr jeweils um bis zu 25 % über-oder untererfüllen. Wir haben 15 Rehe erlegt, 1 Bock wurde überfahren und 1 Reh fanden wir als Fallwild, zusammen 17 Stück. Die 2 fehlenden können wir in den nächsten beiden Jahren nachholen. Wir hatten dieses Jahr starke Eichen-und Buchenmast, so dass das Rehwild schlecht zu sehen war. Neulich im Schnee zeigte sich aber, dass wir genug Rehe haben.

Verbisschäden sind aber auch bei ordentlicher Bejagung unvermeidbar und ein Wald wie unserer verträgt den auch in gewissem Mass.

Schwarzwild: Da wir nicht füttern, haben wir auch wenig Sauen. Wir haben keine erlegt. Unser Revier hat nur Wald und kein Feld. Daher spielt bei uns die aktuelle Schwarzwildproblematik keine solche Rolle, wie in Feldrevieren, wo Sauen grosse Schäden anrichten können. Aber insgesamt ist im Gramschatzer Wald der Schwarzwildbestand deutlich zurückgegangen. Bei der letzten grossen Gemeinschaftsjagd, die von Güntersleben bis in den Werngrund gemeinsam abgehalten wurde, konnten über 100 Sauen erlegt werden. Das merkt man natürlich deutlich.

Hasen: Unsere Waldjagd ist keine Hasenjagd. Dieses Jahr haben wir nur 4 Hasen erlegt. Beim letzten Schnee konnte man aber ausreichend Hasen spüren. Es ist aber sinnvoll, keine stärkere Bejagung durchzuführen.

Andere Wildarten spielen praktisch keine Rolle. Füchse haben wir 2 erlegt.

Was war noch?.

Die Verkehrsschilder (Verbot der Durchfahrt) sind an allen Waldeinfahrten aufgestellt worden. Die Schilder hatten wir bei der letzten Durchfahrt der Windräder umsonst bekommen. Die Gräben entlang unserer Waldwege müssten wieder einmal nachgebessert werden. Wir geben viel Geld für diese Wege aus. Sie müssen daher von uns auch instandgehalten werden. Durch Staunässe werden unsere Wege stark beschädigt. Im Vertrag mit den „Windradbauern“ wurde ja fixiert, dass das von denen gemacht wird. Mal sehen, inwieweit das dann auch klappt.

Die natürliche Waldverjüngung wächst recht ordentlich. Wir geben uns auch viel Mühe.

Ich bin zwar nur für die Jagd zuständig. Trotzdem interessiert mich der Waldbau sehr. In 2016 hat ja der externe Waldfachmann Albert Jücker aus Ruppertshütten grössere Flächen durchforstet. Das sollten wir 2017 auch wieder so machen. Die Gemeindearbeiter kommen nicht dazu.

Wenn Zäune undicht sind, dann sollten unsere Gemeindearbeiter diese auch schnellstens wieder zumachen.

Danke sagen wir den Gemeindearbeitern, die unsere 5 kleinen Wildwiesen sauber gepflegt haben. Wir bitten, dass dies auch dieses Jahr wieder gemacht wird.

Soweit mein Bericht. Sollte es noch Fragen geben, versuche ich diese gerne zu beantworten.
Mit Waldmannsheil



zur Kenntnis genommen

TOP 9 Vergabe der Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen für das Jagdjahr 2017/2018

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg beschließt die Weiterführung der Regiejagd im Eigenjagdrevier Hausen auch für das kommende Jagdjahr 2017/2018 mit weiterhin vier Jägern.

einstimmig beschlossen Ja 14

Abstimmungsvermerke:

Dritter Bürgermeister Peter Weber hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 Sachstand Rechtsstreit Tank & Rast GmbH

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 07.02.2017 den Berufungsantrag der Gemeinde Hausen zur Klage auf „Heranziehung zu den Kosten für die Erneuerung einer gemeindlichen Kläranlage“ abgelehnt hat. Die Entscheidung war für die Gemeinde zunächst einmal unerfreulich.

Erfreulich war dagegen eine Feststellung des Richters in seiner Begründung. Es wurde dargelegt, dass die Regelung über den Anschluss der Kläranlage und deren Benutzung sowie über den anteiligen Ersatz der Betriebskosten und der Abschreibung in der Vereinbarung von 1970/73 als Teile eines vertraglich begründeten Dauerschuldverhältnisses anzusehen sind. Die gerichtliche Feststellung des Dauerschuldverhältnisses nahm die Tank und Rast GmbH zum Anlass, der Gemeinde Hausen am 22.03.2017 alle noch ausstehenden Forderungen an Betriebskosten und eine Abschlagszahlung für das Jahr 2017 zu überweisen.

In einem Schreiben vom 22.03.2017 teilte die Tank und Rast der Gemeinde weiterhin mit, die Klage auf Rückzahlung der zwischen 2005 und 2012 geleisteten Betriebskosten, welche vor dem Landgericht Würzburg anhängig war, zurückzunehmen. In einem Schreiben vom 24.03.2017 hat uns das Landgericht Würzburg die Rücknahme der Klage bestätigt.

Der Streit um die Betriebskostenforderung der Gemeinde und die Rückzahlungsansprüche der Tank und Rast GmbH ist damit abgeschlossen. Dies stellt für die Gemeinde Hausen eine sehr erfreuliche Entwicklung dar. Zur Auseinandersetzung in Bezug auf die Investitionskosten gibt es leider noch keine erfreulichen Neuigkeiten.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Klaus Römert teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Verwaltung aktuell prüft, ob noch Zinsen nachzufordern sind.

In Bezug auf das weitere Vorgehen der Gemeinde wegen der ausstehenden Investitionskosten teilt er auf Anfrage von Drittem Bürgermeister Peter Weber mit, dass das Anhörungsschreiben bereits an die Tank & Rast verschickt wurde und das Einleitungsverbot dem entsprechend ausgesprochen wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Termin Gemeinderatsessen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass für das Gemeinderatsessen ein Termin benötigt wird.

Die Gemeinderäte einigen sich auf Freitag, den 12. Mai 2017.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3 Termin Besichtigung Kindertagesplatz Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass am 07. April 2017 um 14:30 Uhr die Besichtigung des Kindertagesplatzes in Rieden stattfindet und lädt die Gemeinderäte dazu ein.

Gemeinderätin Ulrike Feser teilt mit, dass sie nicht teilnehmen kann. Sie bittet aber darum, dass bei ihr noch eingelagerte Spielhäuschen eventuell bei der Planung für den Spielplatz zu berücksichtigen.

Auf Anfrage von Gemeinderat Christian Kaiser nach einer späteren Uhrzeit wird der Termin auf 16:00 Uhr verschoben.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4 Termin Besichtigung Kläranlage Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass für die in der 8. Sitzung des Hauptverwaltungs- und Personalausschusses besprochene Besichtigung der Kläranlage Rieden vom Klärwärter folgende Termine vorgeschlagen wurden:
Mittwoch, 19.04.2017, 17:00 Uhr oder Sonntag, 23.04.2017, 11:00 Uhr.

Da am 23. April „Weißer Sonntag“ ist, wird die Besichtigung am Mittwoch, 19. April um 17:00 Uhr stattfinden.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.5 Information zum Antrag auf Errichtung eines Rinderstalles mit Güllegrube

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass das Landratsamt den Antrag auf Errichtung eines Rinderstalles mit Güllegrube, Flur-Nr. 409, Nähe Jahnstraße (ehemals Flur-Nr. 410/2, Nähe Weichselhecke), GT Hausen genehmigt hat.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.6 Baum für das Haus für Kinder "Spatzennest" Erbshausen

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner teilt mit, dass der Baum im Garten der Kleinkindgruppe gepflanzt wurde.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.7 Sachstand nächste Grundstücks- und Bauausschusssitzung

Gemeinderätin Ulrike Feser erkundigt sich, ob die für den 18. April eventuell geplante Grundstücks- und Bauausschusssitzung stattfinden wird.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Notwendigkeit der Sitzung von den Bebauungsplanänderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen abhängt. Da noch nicht alle Ergebnisse vorliegen, steht noch nicht fest, ob die Sitzung stattfinden wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.8 Hauszugänge im Baugebiet "Am Erbshäuser Bach"

Gemeinderat Bruno Strobel weist darauf hin, dass im Baugebiet „Am Erbshäuser Bach“ die Eingänge von einigen Häusern nicht von der zugehörigen Straße aus erreichbar sind und dass dies für Ortsunkundige verwirrend ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.9 Sachstand zusätzliche Heizkörper im OG des Historischen Rathauses in Rieden wegen Schimmelbefalls

Gemeinderat Norbert Rumpel erkundigt sich, nach der Wirkung der zusätzlichen Heizkörper im Obergeschoss des Historischen Rathauses in Bezug auf den Schimmelbefall und nach der hierdurch verursachten Heizkostensteigerung.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass kein Schimmel mehr vorhanden ist. Die Mehrkosten wird er beim Kämmerer erfragen.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.10	Information ILE-Arbeitsgruppe "Mehr als Kraut und Rüben - QR-Tour"
----------------------	---

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraud berichtet, dass auf der letzten Informationsveranstaltung der ILE-Arbeitsgruppe mitgeteilt wurde, dass im Rahmen der QR-Tour die Schilder der Gemeinden mit der Landesgartenschau verknüpft werden. Es sollte daher besprochen werden, was aus dem Gemeindegebiet für solche Schilder in Frage kommt.

Erster Bürgermeister ergänzt, dass nicht nur Gebäude hierfür in Frage kommen, sondern z.B. auch kulturelles wie das Theater in Erbshausen oder Rieden. Es gehe bei der QR-Tour darum, den nördlichen Landkreis für Besucher attraktiver zu machen.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.11	Anfrage Bürgerbus
----------------------	--------------------------

Dritter Bürgermeister Peter Weber weist auf den Beitrag zur Bürgerversammlung der Gemeinde Prosselsheim in der letzten Dorfzeitung hin, in dem berichtet wurde, dass u.a. die Gemeinde Bergtheim bei der Verwirklichung eines Bürgerbusses rege mitmache. Er ist der Ansicht, dass dies zum Anlass genommen werden sollte, nochmal mit der Gemeinde Bergtheim Kontakt aufzunehmen für ein gemeinsames Bürgerbus-Projekt.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud wird sich vorab bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Prosselsheim nach dem genauen Sachstand erkundigen.

zur Kenntnis genommen